

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 59.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. S. 213. — Ministerialbekanntmachung, betreffend den zweiten Nachtrag zur Deutschen Kreisversteigerung 1917. S. 215. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 215. — Inhaltsverzeichnis aus dem Gesetzblatt für das Deutsche Reich. S. 216.

(Nr. 221.) Ministerialverordnung vom 14. September 1917 über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung vom 30. August 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 753) bestimmen wir:

1. In der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 findet eine Erhebung der Getreideernte in Verbindung mit einer Nachprüfung der auf Grund der Verordnung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917 vom 20. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 413) vorgenommenen Ernteflächenerhebung statt.
2. Die Ernteerhebung und die Nachprüfung der Erntefläche hat zu erfolgen für:

Winter- und Sommerweizen; Spelz-, Dinkel-, Fesen- sowie Emmer- und Einkorn- (Winter- und Sommerfrucht) Erträge in enthülster Frucht (Kernen); Winter- und Sommerroggen; Winter- und Sommergerste; Hafer; Gemenge aus den vorgenannten Getreidearten.

1917.

Herausgegeben in Weimar am 8. Oktober 1917.

63